

## II. Zivilrecht

### 1. Personenrecht

*Art. 84 ZGB. – Stiftungsaufsicht: Limitierte Verlängerung der gemäss Urkunde zeitlich begrenzten Dauer der Stiftungstätigkeit. Das Interesse an der Weiterführung überwiegt den formellen Mangel des verspätet eingereichten Verlängerungsgesuches.*

*Aus den Erwägungen:*

.....

C. Gemäss Art. 3 der Stiftungsurkunde wurde die Stiftung ausdrücklich auf die Dauer von vier Jahren errichtet und wird anschliessend unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften von Art. 21 der Urkunde aufgelöst. Der Stiftungsrat kann jedoch bis spätestens drei Monate vor Ablauf der festen Dauer entscheiden, dass die bestehende Stiftung, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, auf bestimmte oder unbestimmte Dauer weitergeführt wird.

.....

E. Nachdem die Stiftung Ende April 1995 ins Handelsregister eingetragen worden ist, hat der Stiftungsrat die in Art. 3 der Stiftungsurkunde vorgesehene Frist von drei Monaten vor Ablauf der festen Dauer für die Beschlussfassung über die Weiterführung formell zwar nicht eingehalten, doch wiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der Erfüllung des Stiftungszweckes, nämlich der Realisierung der beiden noch laufenden Projekte, wesentlich schwerer als der rein formelle Mangel der Beschlussfassung. Dem Gesuch des Stiftungsrates um die bis Ende Juni 2000 befristete Weiterführung der Stiftung ist somit zu entsprechen.

Regierungsrat, 29. Juni 1999

### 2. Familienrecht

*Art. 367 Abs. 3, 421 Ziff. 1. – Dingliche Belastung eines Grundstückes einer Erbengemeinschaft mit Beteiligung einer Verbeiständeten; stellvertretende Genehmigung durch den Regierungsrat infolge potentiellen Interessenskonfliktes der Vormundschaftsbehörde*

*Aus den Erwägungen:*

.....

D. Es handelt sich vorliegend um eine dingliche Belastung eines Grundstückes im Sinne von Art. 421 Ziff. 1 ZGB. Diese Bestimmung ist nach Art.